



SV/FD3/137/2024

Sitzungsvorlage

öffentlich

Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen und Anfragen zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)

Federführend: FD 3 Bauen		Datum:	08.07.2024
Produkt: 51100		Verfasser:	
Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen			
Datum	Gremium		
29.08.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		
02.09.2024	Verwaltungsausschuss		
11.09.2024	Rat		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, von einer Bauleitplanung für alle raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen FFPV Projekte abzusehen, da im Planungsraum Landkreis Diepholz eine ausreichende Flächenkulisse für großflächige FFPV besteht.

Der Rat beauftragt die Verwaltung diesen Grundsatzbeschluss bei allen Anfragen und Anträgen anzuwenden und im Verwaltungsausschuss regelmäßig über eingehende Anträge und Anfragen zu berichten.

Bei Anträgen zu Agri-FFPV von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben auf deren Eigentumsflächen behält sich der Rat Einzelfallentscheidungen vor.

Sachverhalt:

Gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz soll bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 % der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV) erzeugt werden. Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Landesziel, das nicht mit den Zielvorgaben für den Ausbau der Windenergie vergleichbar ist. Der Landkreis Diepholz hat die 0,5 % aus dem Landesgesetz dennoch als Orientierung herangezogen. Für den Landkreis Diepholz mit einer Fläche von ca. 1.988 km² liegt die Ziel-Zahl damit bei knapp 994 ha und soll durch eine geordnete Entwicklung von möglichst großflächigen FFPV erreicht werden.

Die Anfragen von Investoren nach der Möglichkeit zur Errichtung von FFPV auf einer bestimmten Fläche haben in den letzten Monaten zugenommen. Während Windkraftanlagen zu den sog. privilegierten Vorhaben gehören, sind FFPV im Außenbereich in der Regel nicht privilegiert und bedürfen grundsätzlich einer kommunalen Bauleitplanung. Eine gesetzliche Planungspflicht zur Entwicklung von FFPV besteht derzeit nicht, sodass auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens kein Rechtsanspruch besteht. Die Städte und Gemeinden können darüber entscheiden, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung FFPV ermöglicht werden soll. Im Falle eines Bauleitplanverfahrens sind die Interessen der Betreiber den gesamtheitlichen Interessen gegenüber zu stellen und Auswahlkriterien für Standorte zu Grunde zu legen und nachvollziehbar abzu prüfen.

Hiervon ausgenommen sind lediglich die vom Gesetzgeber vorgesehenen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die auch ohne Bauleitplanung realisierungsfähig sind.

Im Außenbereich sind FFPV privilegiert zulässig, wenn sie

- einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen, oder
- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, errichtet werden, sofern die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet werden,
- oder auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden, oder
- in Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen und eine Grundfläche von weniger als 2,5 ha besitzen. Je Hofstelle ist nur eine Anlage zulässig.

Die Privilegierung führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Genehmigungsfähigkeit von FFPV-Anlagen. Belange der Landwirtschaft sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können der Errichtung einer FFPV-Anlage entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Landkreis als Träger der Regionalplanung. Der Landkreis geht ab einer Anlagengröße von 1 ha von einer Raumbedeutsamkeit aus. Kleinere FFPV unterliegen grundsätzlich nicht den raumordnerischen Festlegungen.

Für das Stadtgebiet von Diepholz bestehen Restriktionen für eine Nutzung von Flächen für FFPV. Der Landkreis Diepholz hat als informelle Planungshilfe ein Suchraumkonzept zu FFPV erarbeitet (siehe Anlage 1). Grundsatz des Konzeptes ist die möglichst konfliktfreie Findung von Flächen für großflächige FFPV-Standorte (ab 60 ha) unter der Berücksichtigung der derzeitigen Bewirtschaftung und ggf. bestehenden Schutzkulissen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität am 29.08.2024 wurde Herr Kleine (Erster Kreisrat) eingeladen, um darzulegen, wie die Suche nach geeigneten Standorten für großflächige FFPV (ab 60 ha) im Außenbereich des Landkreises Diepholz erfolgt ist.

Im Ergebnis umfasst die ermittelte Flächenkulisse potenzieller FFPV-Standorte im Landkreis Diepholz eine Größenordnung von insgesamt knapp 1.750 ha und geht damit deutlich vom Potenzial über die aus dem NKlimaG abgeleitete „Ziel-Zahl“ von knapp 994 ha (0,5 % der Landkreisfläche) hinaus. Die ermittelten Flächen verteilen sich auf die Samtgemeinden Lemförde, Rehden, Bruchhausen-Vilsen und Barnstorf (siehe Anlage 2).

Im RROP (2016) sind ca. 60 % des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Entgegen der Änderungen im LROP (Landesraumordnungsprogramm) sind FFPV nach geltender RROP-Rechtslage in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft unzulässig und sind einer entsprechenden Bauleitplanung nicht zugänglich.

Ausgenommen von der Unzulässigkeit aufgrund des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft sind sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen. Im Falle der Agri-PV-Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung, sodass der Regelungszweck die Zielfestlegung im RROP (2016) nicht durch Agri-PV behindert wird. Allerdings gelten hier besondere rechtliche und praktische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb.

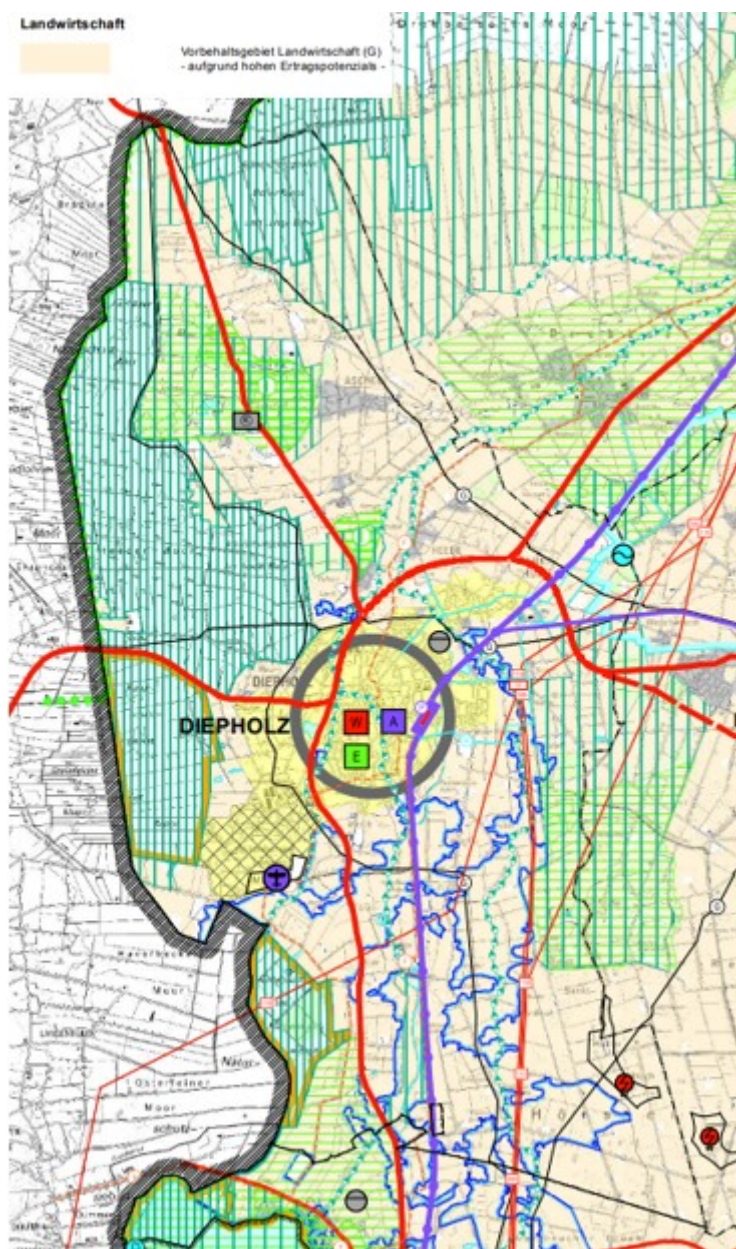
Der Ausschluss von raumbedeutsamen FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gilt auch entlang der Bahnlinie in Diepholz im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Hier kann der Landkreis Diepholz jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass FFPV-Planungen entlang der Bahnlinie nicht raumbedeutsam sind. In diesem Fall stünde die Zielfestlegung des Ausschlusses von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Errichtung einer FFPV nicht entgegen. Die einzelfallbezogene Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt durch die Untere Landesplanungsbehörde im jeweiligen

Antragsverfahren.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind ausreichend Flächen ohne raumordnerische Zielfestlegungen vorhanden, die durch eine kommunale Bauleitplanung der Errichtung von FFPV zugänglich gemacht werden könnten. Aus Sicht des Landkreises besteht damit keine (rechtliche) Notwendigkeit für die Inanspruchnahme weiterer Flächen (fehlende Planrechtfertigung).

Die Planungshoheit liegt weiterhin bei den Städten und Gemeinden, so dass es letztlich in deren Ermessen liegt, Bauleitplanverfahren für FFPV in anderen als den vorgesehenen Bereichen einzuleiten, vorausgesetzt die Standorte liegen nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Der Landkreis empfiehlt jedoch die Berücksichtigung und Bezugnahme auf das vorliegende Konzept.

Aus dem Suchraumkonzept ist zu erkennen, dass für die Stadt Diepholz keine geeigneten Flächen für großflächige FFPV ermittelt wurden. Das RROP (2016) weist einen Großteil der Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.



(Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2016)

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, unter Bezugnahme auf das Suchraumkonzept des Landkreises zu FFPV von einer Bauleitplanung für raumbedeutsame FFPV Projekte in Diepholz abzusehen, da im Planungsraum Landkreis Diepholz eine ausreichende Flächenkulisse für großflächige FFPV besteht. Zudem verbleiben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als Zielfestlegung und der durch naturschutzfachliche Verordnungen unter Schutz gestellten Gebiete (insbesondere Naturschutzgebiete), nur vereinzelte kleinteilige Flächen.

Gleiches gilt für nicht raumbedeutsame Anlagen unter 1 ha Größe, die nur über Bauleitplanung zulässig gemacht werden können.

Anfragenden und Antragstellenden wird diese Grundsatzentscheidung mitgeteilt. Der Verwaltungsausschuss wird regelmäßig über eingehende Anfragen und Anträge in Bezug auf FFPV informiert.

In Bezug auf Agri-FFPV entfällt der Hinderungsgrund „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“. Hier ist zu überlegen, inwieweit die Stadt Diepholz Projekte dieser Art auf eigenen Flächen aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Bauleitplanung unterstützen will, obwohl es insgesamt für großflächige FFPV eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene gibt.

Finanzierung:

./:

Anlagen:

- Anlage 1 Suchraumkonzept FFPV final – Stand: Juli 2024
- Anlage 2 Karten zur Standortsuche für großflächige FFPV

gez. Marré
Bürgermeister